

Servicevertrag

(Anlage zum Kooperationsvertrag vom)

Zwischen dem ambulanten Pflegedienst

**Zweckverband Sozialstation Kaufunger Wald – Söhre, Theodor-Heuss-Str. 15,
34260 Kaufungen**

(nachfolgend „**Dienstleister**“ genannt)

und

Herrn / Frau / Eheleuten

als Bewohner der Wohnanlage 50plus in Söhrewald,

Straße Nr.

(nachfolgend „**Bewohner**“ genannt)

(Hinweis: Die männliche Form wird in diesem Vertrag nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung verwendet, sie schließt selbstverständlich die weibliche Form ein)

Der Dienstleister

- verfügt über einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zur Regelfinanzierung nach Sozialgesetzbuch (SGB) XI – Pflegeversicherungsgesetz,
- hat eine Rahmenvereinbarung nach Sozialgesetzbuch (SGB) V – Krankenversicherungsgesetz – abgeschlossen.

Präambel für das Konzept „Service-Wohnen“

Eine wichtige Komponente für die Lebensqualität in der „**Wohnanlage 50plus**“ sind die Wohnbedingungen. Durch „**Service- und Unterstützungsleistungen**“ die den Alltag erleichtern, soll die Wohnqualität gesteigert werden: **Ein Plus an Lebensqualität.**

Das Konzept „**Service-Wohnen**“ wird mit einem zusätzlichen Raumangebot (Gemeinschaftsraum mit Teeküche und Servicebüro) sowie unterstützenden Dienstleistungen für alle Bewohner kombiniert. Dies alles in einem Wohnkonzept, das sich den konkreten Wünschen der Bewohner anpasst. Für weitere Anforderungen, etwa bei einem individuellen Hilfebedarf, werden auf Wunsch des Bewohners von dem Dienstleister Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen vermittelt.

Dieses Wohnkonzept ist damit als eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für alle Bewohner in der „Wohnanlage 50plus“ zu verstehen.

§ 1 - Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung folgender Dienstleistungen:

- **Obligatorische Serviceleistungen** - im Folgenden auch **Grundleistungen** genannt - gemäß § 2 **gegen Zahlung einer monatlichen Service-Pauschale**.
- **Beratung über und Vermittlung von Wahlleistungen gemäß § 3.**

Für alle Leistungsangebote des Dienstleisters gilt dessen Leitmotiv:

.....
Dieses Leitmotiv berücksichtigt den ganzen Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen, persönlichen Wünschen und Lebensgewohnheiten.

§ 2 - Grundleistungen

Für alle Vertragspartner des Dienstleisters (nachfolgend auch „Service-Nehmer“) werden die folgenden mit der Service-Pauschale zu vergütenden obligatorischen **Grundleistungen** vom Dienstleister erbracht:

Allgemeine Serviceleistungen

- Einrichtung und Vorhaltung eines Servicebüros in der Wohnanlage.
- Für alle Bewohner ist ein qualifizierter Ansprechpartner mit werktäglichen Sprechzeiten im Servicebüro erreichbar. Die Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Die Organisation der Belegung und Nutzung des Gemeinschaftsraumes mit Teeküche.
- Qualifizierte Erstberatung vor dem Einzug in die Wohnanlage.
- Informationen zum Fahrplanangebot des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Zur Förderung der Hausgemeinschaft und des sozialen Lebens in der Wohnanlage werden Angebote zur Geselligkeit und Freizeitgestaltung vom Dienstleister organisiert und Aktivitäten der Bewohner unterstützt.

Beratungsleistungen

- Beratung und Hilfe in persönlichen Angelegenheiten.
- Beratung in allgemeinen Behördenangelegenheiten.
- Beratung in Krisensituationen (z. B. Eintritt von Pflegebedürftigkeit, schwere Erkrankung, Tod von nahestehenden Personen usw.).
- Hilfe bei Suche nach einem geeigneten Pflegeplatz, wenn der ärztlich festgestellte Gesundheitszustand des Bewohners das Verbleiben in der eigenen Wohnung nicht mehr gestattet.

Informations- und Vermittlungsleistungen

- Informationen zu grundlegenden Fragen in Angelegenheiten des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe).
- Informationen über Hausnotrufgeräte.
- Informationen zu Wohnberatungs- und weiteren Fachberatungsstellen.

Wohnfreude kennt kein Alter mit dem „Wohnkonzept 50plus“ in Söhrewald

- Verweise auf Möglichkeiten der Rechtsberatung (durch freie Rechtsanwälte) und der Sozialberatung.
- Vermittlung von Wahlleistungen gemäß § 3 und sonstiger externer Dienstleistungen (z. B. Friseur, Fußpflege etc.).
- Art und Umfang dieser Angebote orientieren sich an dem Bedarf und der Nachfrage in der Wohnanlage.

§ 3 - Wahlleistungen

(1) Unter **Wahlleistungen** sind alle Leistungen zu verstehen, die jeder Bewohner für seine persönliche Situation in Anspruch nehmen kann. Der Bewohner hat vollkommene Wahlfreiheit hinsichtlich der Auswahl von Wahlleistungen und von Leistungsanbietern. **Wahlleistungen sind nicht in den Serviceleistungen nach § 2 enthalten.** Sie werden vom Dienstleister erbracht oder nur vermittelt. Erbringt er Wahlleistungen nicht selbst, so hat er sie zu vermitteln. Die Vermittlung ist Teil der Grundleistungen (§ 2). Die Vergütung für die Wahlleistungen wird zwischen dem Bewohner und dem Leistungserbringer gesondert vereinbart. Sie ist nicht in der monatlichen Service-Pauschale enthalten.

(2) Als Wahlleistungen können insbesondere vermittelt werden:

- Pflegerische Hilfen in der Wohnung (Grund- und Behandlungspflege nach SGB).
- Notrufsicherung: Dafür wird ein qualifizierter Dienstleister vermittelt. Der Notruf ist an eine rund um die Uhr besetzte Notrufempfangsstelle angeschlossen.
- Hauswirtschaftliche Hilfen.
- Hol-, Bring- und Begleitdienste, Botendienste etc.
- Leistungen im Krankheitsfall und bei Krankenhausaufenthalt.
- Servicedienste.

§ 4 - Qualitätssicherung

Der Dienstleister verpflichtet sich, als Qualitätssicherungsinstrumente ein Beschwerdemanagement sowie Bewohner-Befragungen nach Maßgabe seines Leitmotivs einzurichten und aufrechtzuerhalten.

§ 5 - Personaleinsatz

Der Dienstleister wird sich bemühen, bei den Service- und Betreuungsleistungen eine personelle Kontinuität zu gewährleisten. Das eingesetzte Personal kann jedoch aus betriebsbedingten Gründen ausgewechselt werden. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf Service- bzw. Betreuungsleistungen durch bestimmte Mitarbeiter.

§ 6 - Service-Pauschale

(1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die künftigen Eigentümer mit Abschluss eines Kaufvertrages über eine vom „Wohnkonzept 50plus“ erfasste Wohnung diesem Kooperations- und Servicevertrag – in Ansehung der erworbenen Wohnung schuldfreiend für den Bauherren –

Wohnfreude kennt kein Alter mit dem „Wohnkonzept 50plus“ in Söhrewald

beitreten und sich zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Servicevertrag verpflichten. Insbesondere ist der Erwerber nach Maßgabe von § 5 des Kooperationsvertrages zur Zahlung der Service-Pauschale verpflichtet. Schuldner der Service-Pauschale gegenüber dem Dienstleister sind die Service-Nehmer.

(2) Für die Grundleistungen nach § 2 dieses Servicevertrages beträgt die **Service-Pauschale pro Monat**Euro (in Worten:Euro) **für eine Person.**

(3) Werden in einer Wohnung zwei oder mehrere Personen betreut, hat jede Anspruch auf die vollständigen Grundleistungen. **Für die zweite und jede weitere Person reduziert sich die in Abs. 2 genannte Service-Pauschale auf** Euro (in Worten: Euro).

(4) In der Service-Pauschale nach Abs. 2 und 3 ist **nicht** die Notrufsicherung nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages enthalten.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 des Kooperationsvertrages. Die Zahlung der Service-Pauschale nach Abs. 2 und 3 erfolgt im Voraus und kostenfrei bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das nachfolgend genannte Konto des Dienstleisters.

Konto:

BIC:

bei der

(6) Soweit dem Dienstleister für erbrachte Leistungen von dritter Seite Kosten erstattet werden, ist die vom Bewohner zu zahlende Vergütung um die Höhe der Erstattungsleistung zu reduzieren.

(7) Die Service-Pauschale umfasst **ausschließlich** die in § 2 Servicevertrag aufgeführten **Grundleistungen** (Service-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen), insbesondere Personal- und Sachkosten; abgegolten sind auch die Vorhaltekosten des Dienstleisters für das Servicebüro sowie die Kosten für Büromaterial, Strom- und Telefonkosten.

(8) Der Dienstleister ist berechtigt, entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten sowie der Büro- und Nebenkosten die Service-Pauschale angemessen anzupassen. Die Service-Pauschale kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und Begründung mit einer Frist von sechs Monaten erhöht werden. Die Erhöhung wird zum darauf folgenden Monatsersten wirksam.

(9) **Wahlleistungen** sind **nicht** von der Service-Pauschale abgedeckt. Für deren Inanspruchnahme gelten die jeweils gültigen Preise aufgrund einer individuell abzuschließenden Leistungsvereinbarung bzw. eines Pflegevertrages. Vertragspartner und Schuldner des Entgelts für Wahlleistungen ist ausschließlich der jeweilige Bewohner.

(10) Nach derzeitiger Rechtslage sind die Grundleistungen nicht mehrwertsteuerpflichtig. Sofern und soweit die von dem Dienstleister geschuldeten Leistungen mehrwertsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die von den Service-Nehmern nach diesem

Vertrag zu zahlende Service-Pauschale und die sonstigen Entgelte um den jeweiligen gesetzlichen Steuersatz.

§ 7 - Nichtabnahme der Grundleistungen

Nimmt der Bewohner zeitweise die **Grundleistungen** nicht in Anspruch (etwa wegen Abwesenheit, Urlaub oder anderweitiger Verhinderung, Krankheit o.ä.), so bleibt er zur Bezahlung der hierfür vereinbarten Service-Pauschale verpflichtet.

§ 8 - Vertragsbeginn - Vertragsdauer - Kündigung

(1) Hinsichtlich Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung gilt § 6 des Kooperationsvertrages.

(2) Dieser Servicevertrag kann von beiden Parteien in seiner Gesamtheit nur gemeinsam mit dem Kooperationsvertrag gekündigt werden.

§ 9 - Haftung

(1) Der Dienstleister haftet gegenüber dem Bewohner und anderen Empfängern seiner Leistungen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages nach den geltenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Dienstleister stellt den Bewohner von der Haftung Dritten gegenüber frei, soweit die schadensstiftende Handlung schuldhaft anlässlich einer Dienstleistungstätigkeit vorgenommen wird.

(3) Der Dienstleister haftet nicht für Leistungen Dritter und den Ausfall oder technische Mängel von Geräten, die lediglich in Folge seiner Vermittlung gemäß § 3 dieses Vertrages erbracht oder verwendet werden.

(4) Jeder Wohnungseigentümer haftet dem Dienstleister beschränkt auf den auf seine Wohnung entfallenden Anteil der Service-Pauschale.

§ 10 - Datenschutz und Befreiung von der Schweigepflicht

(1) Der Dienstleister und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bei der Durchführung ihrer Service- und Beratungstätigkeiten bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich und unter strikter Wahrung der Schweigepflicht zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.

(2) Der Dienstleister kann sich vom Bewohner von seiner Schweigepflicht befreien lassen:

1. in medizinischen Notfällen,
2. wenn er im Auftrag des Bewohners gegenüber Dritten tätig wird und der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter dazu eine Schweigepflichtentbindung für erforderlich hält,

Wohnfreude kennt kein Alter mit dem „Wohnkonzept 50plus“ in Söhrewald

3. wenn dies für die interne Abstimmung der Dienste des Dienstleisters zwischen Pflegepersonal, hauswirtschaftlichem Personal und den für Beratung und Vermittlung Zuständigen unabdingbar erforderlich ist.

(3) Die Entbindungserklärungen sollen zu Abs. 2 Ziff. 2 und 3 schriftlich und im Einzelfall erfolgen. Dem Bewohner ist das Recht einzuräumen, die Befreiung von der Schweigepflicht in den in Ziff. 2 und 3 genannten Fällen jederzeit einzuschränken oder zu widerrufen.

(4) Für den Notfall soll der Bewohner ihn behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den für die Betreuung zuständigen Mitarbeitern des Dienstleisters befreien, soweit eine medizinisch sachgerechte und humane Betreuung des Bewohners nach deren ärztlichem Urteil ohne Schweigepflichtentbindung nicht gewährleistet werden kann.

(5) Der Bewohner soll sich damit einverstanden erklären, dass zum Zwecke der Beratungstätigkeit seine personenbezogenen Daten erhoben, genutzt, verarbeitet und soweit notwendig an Notrufstellen sowie behandelnde Ärzte weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an außenstehende Dritte und an den evtl. Vermieter unterbleibt. Eine Verwendung der erhobenen Daten in anonymisierter Form zu statistischen, betriebswirtschaftlichen und qualitätssichernden Zwecken des Dienstleisters wird vom Bewohner gestattet.

(6) Bei Abgabe der vorstehenden Erklärungen wird der Bewohner ggf. durch seinen Betreuer oder eine andere bevollmächtigte Person vertreten.

(7) Die Einholung der Entbindungserklärungen obliegt dem Dienstleister.

§ 11 - Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

Söhrewald, den

Dienstleister:

Bewohner:
